

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 16 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 27 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Fortschreibung des Rechtsfertigungs-Schreibens des Cant. Gerichts vom Thurgau, in Betreff des Criminal-Prozesses von Gügi.)

Bey der im Spätk Jahr hernach erfolgten Vertreibung der feindlichen Heere, und der darauf erfolgten Wiedereinschaltung des Cantonsgerichts, ersuhren wir, daß Gügi zur Zeit der Interimsregierung aus seinem Gefängniß entlohen, und dadurch der Execution, der über ihn in Rechtshand erwachsenen Straftheil, entwichen sey. Wir trafen auf geschehene Einladung des öffentlichen Anklägers, bey der vollziehenden Gewalt die nothwendigen Anstalten, zur Wiedereinbringung derselben; auch ward er bald hernach im Nov. des nemlichen Jahrs, von Constanz aus, wo er eines neuen, zwar unbedeutenden Diebstahls wegen, gefänglich innlag, hieher eingeliefert. Bey seiner Einbringung fand man Empfangsscheine bey ihm von abgegebenen Geldgrups:

1. An Postmeister Widler in Arau . . . 100 Ld'or.
2. An B. Morell in St. Gallen . . . 100 dito.
3. An B. Tobler im Speicher . . . 80 dito.

Diese abgegebene vorgebliebene Geldgrups führten das Cantonsgericht so wie den öffentlichen Ankläger auf die begründete Vermuthung, daß mit bedeuteten Geldgrups Betrug hätte gespielt werden sollen; und nach den darauf veranstalteten Untersuchungen zeigte sich:

a) Das Gügi das an B. Widler, Postmeister in Arau versandte Gruppgeld, vorgeblich 100 Louisd'or enthaltend, verschlossen sandte, nebst einem Brief vom Nov. 1799 datirt, des Inhalts: „Dieses Geld wohl zu bewahren, bis er Herrgott (so nannte sich Gügi in diesem Brief) darüber disponiren werde.“ Es zeigte sich ferner, daß er zu gleicher Zeit

b) An Bürger Meyer, Bandsfabrikant in Arau, einen mit dem Namen Herrgott unterzeichneten Brief schrieb, worin er von Bürger Meyer vor 100 Ld'or. Band verlangte, mit der Bitte, sie unter seiner Adresse, in das Land nach Constanz zu senden; und da er, Herrgott, ihm Meyer, unbekannt, so habe er bereits zu seiner, des Nebersenders Sicherheit, 100 Ld'or bey dem Postmeister in Arau liegen, über welche er, B. Meyer, sobald die verlangten Bandwaaren in Constanz werden angelangt seyn, zu disponiren habe. Es zeigte sich ferner:

c) Das B. Meyer, Fabrikant, vor Absendung der Waaren, sich von dem eigentlichen Inhalt des vorgebliebenen Geldgrups überzeugen, und selbiges mit Vorwissen und Einwilligung des B. Widlers, Postmeisters, öffnen ließ: daß bey dieser Öffnung, anstatt Thalern, nichts als runde gegossene Stücke Blei in der Größe von französischen Laubthalern zum Vorschein kamen, und daß folglich B. Meyer, falls er die verlangten Bandwaaren abgesandt hätte, um seine Waare wäre betrogen gewesen.

Ganz ähnlicher Beschaffenheit waren die beiden andern Grups, so an B. Morell in St. Gallen, und B. Tobler im Speicher abgesandt wurden, mit dem einzigen Unterschied, daß die den Grups beylegenden Briefe, unter dem Namen der Brüder Oser von Scheidegg, anstatt Herrgott, unterzeichnet waren. — Die nemlichen Bewandnisse hatte es, mit den an verschiedenen Kaufleute zur Waaren-Ömverlangung abgesandten Briefen; sie waren so, wie der an den Fabrikant Meyer in Arau eingerichtet: einzlig war wie bey den Geldgrups die Unterschrift, Brüder Oser von Scheidegg, gebraucht, wie sich aus dem mit dem Gügi am 22. April vorgenommenen Verhör (unter Lit. c. beylegend), Fr. 175, und den darauf folgenden Fragen

und Antworten zeigt. Noch umständlicher wurden diese von dem Gügi begangenen höchst strafbaren, äusserst gefährlichen Beträgereien durch die obrigkeitlich: in Arau — in St. Gallen — im Speicher — diesfalls aufgenommene Proces-Verbale, und den mit diesen dem Cantonsgericht eingesandten Originalbriefen des Gügi's, die selbiger durch einen gewissen Bäseli in Constanz ausfertigen ließ, bewiesen. Nach Beendigung des Informativ-Prozesses, ward Gügi am 26. Apr. 1800, vor's Cantonsgericht geladen. Es wurden damals von dem öffentlichen Ankläger zwey Fragen aufgeworfen:

1. Kann die gegen den Gügi, vor Erscheinung des peinlichen Gesetzbuches, im April 1799 ausgefallte und in Rechtskraft erwachsene Urtheil abgeändert, und dadurch dem peinlichen Gesetz eine rückwirkende Kraft gegeben werden?

2. Ist Gügi, falls das Urtheil vom April 1799, als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden muss, der seit Ausfällung derselben begangenen neuen Verbrechen wegen, zu bestrafen oder nicht?

Die erste Frage: in wie weit nemlich über das in Rechtskraft erwachsene Urtheil vom April 1799 einzutreten sey oder nicht? beantwortete sich nach allen rechtlichen Grundsätzen mit Nein. Das Cantonsgericht, das im April 1799, die Gügischen Verbrechen nach den damals bestehenden Uebungen beurtheilt hatte, und dessen Urtheil durch den im Namen der Regierung anwesenden Statt-Halter-Lieutenant gutgeheissen, und weder vom öffentlichen Ankläger, noch von dem Beklagten appellirt wurde, konnte weder durch die darauf erfolgte Flucht des Gügis, noch durch die von ihm nach dieser Flucht begangenen neuen höchst wichtigen Verbrechen, und ebenso wenig durch die nachherige Erscheinung des peinlichen Gesetzbuchs, gehoben werden, indem das peinliche, im Maymonat ausgefallte, in unserm Canton im Ost. 1799 bekannt gemachte Gesetz, nach keiner gesunden Rechtslehre rückwärts auf die vor Aussertigung und Bekanntmachung derselben ausgefallte, in Rechtskraft erwachsene Urtheil wirken, und ihren Inhalt vernichten konnte.

Die 2te Frage: in wie weit die vom Gügi seit seiner ersten Beurtheilung und nach herigen Flucht verübten neuen höchst wichtigen Verbrechen zur Strafe zu ziehen sey? beantworten wir, wie wir hoffen, ebenfalls begründet, nicht nur auf das allgemeine Recht, sondern

sogar auf das peinliche Gesetzbuch selbst, mit Ja, indem es in §. 35. bemeldten Gesetzes, in Betreff wiederholter Verbrechen heißt: daß derjenige, so nach der Beurtheilung eines Verbrechens, auf welchem Buchthaus-Gefängnisstrafe oder Bürgerrechts-Einsiedlung haftete, neue Verbrechen begehe, so soll derselbe um die im peinlichen Gesetz auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe verfällt, und nach Aussetzung derselben lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt werden. Dieses positive Gesetz erlaubt also nicht nur, die nach einer geschehenen Beurtheilung, neuerdings verübten Verbrechen zu bestrafen, sondern es macht sogar diese Bestrafung dem Criminalrichter zur Pflicht; und das Cantonsgericht, als dem Gesetz untergeordnet, konnte und durfte infolge derselben, die vom Gügi nach seiner ersten Beurtheilung neuerdings verübten schweren Verbrechen, keineswegs ungestraft lassen, ohne dadurch dem wörtlichen Inhalt des Criminalgesetzbuchs entgegen zu handeln. Aus dieser Ursache ward Gügi damals auf sechs Jahre in die Ketten nach den §. 200 und 202 des peinlichen Gesetzbuchs, laut Beylage Lit. d. verfällt.

Wann nun B. Gesetzgeber, um im vorliegenden Fall die Handlungen des Cantonsgerichts richtig zu beurtheilen, in die Zeitumstände zurückgetreten und untersucht werden muss, was für Gesetze und Uebung zur Zeit bestanden, als das Cantonsgericht handelte. Wann ferner aus Vorgesagtem sich zeigt, daß selbiges jederzeit sich genau an die Vorschriften der bestehenden Gesetze oder Uebungen hielt, so ist selbiges schon dadurch hinlänglich gegen jeden Vorwurf gerechtfertigt; allein es ist gleichwohl, bevor es schliesst, noch so frey, sich über die vom Vollz. Rath ihm zur Last gelegten vorgeblichen Fehler, einige durch die öffentliche Bekanntmachung derselben ihm abgedrungene Widerlegungen zu erlauben, ohne dabei die Absicht zu haben, die dem Vollz. Rath schuldige Hochachtung im mindesten verletzen zu wollen:

1) Sagt der Rapport der Vollziehung in der Geschichtserzählung: „Das Cantonsgericht habe den Gügi am 23. April 1799 in sechsjährige Kettenstrafe, und unter dem 26. April jüngsthin in nochmalige Kettenstrafe von sechs, mithin auf zwanzig und zwei Jahre in die Kettenstrafe verfällt.“ — B. G.! Zweymal sechs macht nicht mehr als zwölf, und folglich ist hierüber der Rapport des Vollz. Rath's, als wäre Gügi auf 22 Jahre in die Kettenstrafe verfällt, beynahen um die Hälfte der angezeigten Jahre, unrichtig.

2. Das Urtheil vom Cantonsgericht sey fehlerhaft in der Form, weil weder des Verbrechens noch der Folgerungen des öffentlichen Anklägers, noch der Vertheidigung des Angeklagten darinn er wahrhaft verdeckt. Diese Behauptung ist rücksichtlich auf den ausgefertigten Urtheilsspruch vom April 1800 unrichtig, es enthält derselbige das auf dem Gügi ruhende neue Verbrechen, die Bemerkungen des öffentlichen Anklägers und sein Schluss, so wie die Vertheidigung des Beklagten, wie Beylege Lit. d. zeigt; in Betreff des ersten Urtheils, war es unmöglich, selbiges auf die vorgeschriebene Art zu expediren, weil die zur Zeit der Gügischen Beurtheilung vom öffentlichen Ankläger ad acta gelegte schriftliche Anklage, so wie die Vertheidigung des Beklagten, während der Dauer der Interims Regierung verloren giengen, wenigstens wurden selbige unter diesem Vorwand bey der Reorganisation des Cantonsgerichts der Kanzley desselben nicht übergeben; mithin ist das Cantonsgericht hierinfalls ganz unschuldig.

3) „Das Urtheil sey in der Sache selbst, fehlerhaft, weil die Anhäusung der Straffen, den Rechtsgrund-säzen gänzlich zuwider seyen.“ Es giebt zweyerley Acten von Anhäusungen der Straffen, von denen eine den Gesetzen zuwider, die andere hingegen von den Gesetzen befohlen ist. Wann nemlich ein Verbrecher eingezogen, und nach beendigtem Informativ-Prozeß, 20 oder mehrere Diebstähle durch gewaltsame Einbrüche ausgeübt, auf ihm ruhen; und das Gesetz sagt, der, so einen Diebstahl mittels gewaltthätigen Einbruchs verübt, soll in 8jährige Kettenstrafe verfäßt werden, und der Criminalrichter würde dann bey der Beurtheilung dieser Straffe, 20fach deswegen verhängen, weil das Verbrechen zomal begangen worden, so wäre dieses eine unnatürliche, mit jedem rechtlichen Grundsatz im Widerspruch stehende Bestrafungsart. — Wann aber ein Verbrecher schwererer Vergehungen wegen angeklagt und überwiesen ist; wann er nach denen zur Zeit der Beurtheilung bestehenden Gesetzen oder Uebungen bestraft wird, und nachhin, nachdem das über ihn ausgefällte Urtheil in rechtliche Kraft erwachsen ist, der Exekution derselben sich durch die Flucht entzieht, und neue höchst wichtige Verbrechen verübt, so ist der Criminalrichter bey seiner allfälligen Wiedereinbringung allerdings im Falle, diese neuerdings verübt Verbrechen bestrafen zu müssen; diese letztere Art von Strafanhäufung ist die, so dem Gügi wiedersuhr, und welche nicht nur den Ge-

sehen keineswegs entgegen, sondern vielmehr im §. 35 des peinlichen Gesetzes begründet ist.

4) Bey der 2ten Beurtheilung des Gügi, hätte Gügi nach dem Inhalt des §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs, als des Rückfalls schuldig, bestraft werden sollen. Der §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs konnte in Betreff dessen, was er auf Verbannung sagt, im vorliegenden Falle nicht anwendbar gemacht werden, ohne das schon so oft berührte ersehne Urtheil gegen Gügi vom April 1799 zu heben, indem weder der bedeutete, noch irgend ein anderer §. des peinlichen Gesetzbuchs, das Cantonsgericht zu einer solchen Handlung berechtigte, und die selbst die gesunde Vernunft laut missbilligt haben würde, indem es nach dieser unbegreiflich ist: Dass, im Falle ein Bürger ein Verbrechen beginge, das nach dem Inhalt des peinlichen Gesetzbuchs mit dem Tode bestraft werden müste; selbiger würde sich aber der über seine Verbrechen verhängten Strafe zu entziehen; er würde nachhin neue unbedeutendere Vergehen verüben, hierauf dem nämlichen Richter eingeliefert werden, der die Todesstrafe über ihn verhängt hätte, könnte dann derselbige behaupten, infolg §. 35 des peinlichen Gesetzes solle der Criminalrichter ihn nur im Rückfall erklären, nur seine neuen Vergehen straffen, und dass über ihn ausgefällten Todesurtheils nicht weiter erwähnen, sondern selbiges als nicht ausgefällt ansehen, weil er glücklich genug war, auszubrechen, neue Schurkenstreiche zu verüben, und seine Mitbürger zu schädigen? Wie ungereimt wäre eine solche Behauptung; und dieses ist gerade bey dem Gügi der Fall. Er ist es, auf dem ein vor Aussertigung des peinlichen Gesetzbuchs ausgefälltes Urtheil ruhte; sein Ausbrechen aus der Gefangenschaft, seine neuen Vergehen, konnten nach keiner Vernunft, und eben so wenig nach irgend einer Rechtsregel seine vorigen Verbrechen ungeschehen machen, und das über bemeldte Verbrechen ausgefällte, in rechtliche Kraft erwachsene Urtheil haben. Wann also der §. 35 im peinlichen Gesetz, bey der 2ten Beurtheilung von wiederholten Verbrechen die Verbannung verhängt, so ist letztere nur in denjenigen Fällen zu appliciren, in welchen der Verbrecher die Straffe, so die erste Beurtheilung enthielt, bereits ausgestanden hat; keineswegs aber in denselben, in welchen durch die Anwendung der Verbannung frühere Urtheile, die eine härtere Straffe, als die der Verbannung enthalten, der Aufhebung ausgesetzt würden; wenigstens lasst die gesunde Vernunft, wie es uns dünkt, keine andere Auslegung über den §. 35 ill.

s) Der §. 19 und 26 des petnlichen Gesetzes verbiete lebenslängliche Einkerfung. Bemeldte §§., so erst im May 1799 zum Gesetz erhoben wurden, konnten dem Cantonsgericht im April vorher, nichts verbieten, weil sie damals nicht existirten: und bey der 2ten Beurtheilung des Gügis im April 1800 konnte das Cantonsgericht keinen Gebrauch von diesen §§. zu Gunsten des Gügis, in Bezug auf den über ihn im April 1799 ausgesäfthten Urtheil machen, ohne den bemelldten §. eine rückwirkende Kraft zu geben.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Leonard Meisters Welt und Gesellschaft im einsamen Bergthal. St. Gallen b. Hauseknecht und in Commission bey Supprian in Leipzig. 1801. 8. S. 126. in farbigtem Umschlage. (Preis 1 Fr. 5 Batzen.)

Die leichte und gefällige Schreibart, mit der der Verfasser, was ihm in den Wurff kommt, zunächst jedoch Gegenstände aus der Sittenlehre, Geschichte und Philosophie des Lebens bearbeitet, ist hinlänglich bekannt: man wird sie auch in dem vorliegenden unterhaltenden und unterrichtenden Werkchen nicht vermissen. Der Aufsätze sind sechs: „Meine Welt und Gesellschaft im Garten.“ — Spaziergang im Walde mit Freund Surro. — Hinflug in die Gestirne. — Mein Winter. — Mein waldiges Bergthal. — Jagdlust des Eremiten.“

Beynebens dienen diese Aufsätze auch zur Charakterisirung ihres Verfassers und sie können dem künftigen Biographen des gelehrten Polygraphen nicht überall gleichgültig seyn. Sie scheinen nemlich zu den ersten Produkten seiner Feder nach glücklich vollbrachtem Rückzuge vom politischen Schauspieldreieck zu gehören .. und man findet in ihnen einige Rückerinnerungen auf den letztern; z. B. (S. 56): „Warum zog ich mich in die ländliche Einsamkeit zurück? O seit langem schon bin ich des politischen Schauspiels satt. Welches Interesse hat wohl ein Spiel, wo jede sowohl stumme als sprechende Person der andern im Wege steht, wo sowohl die Eröffnung und die Entwicklung als die Verbindung der Scenen vielmehr von Zufall und Laune,

als von allumfassender Geisteskraft regiert werden! Ohngeachtet ich den theils in Schulen, theils an Höfen gebildeten Männern ihren Werth keineswegs absprechen will, so sind ich sie gleichwohl von Partheylichkeit nicht frey, wenn sie sich ausschließend gesetzgebende Weisheit anmaßen. Ausdrücklich bemerkt Cicero, Roms Senatorn haben auf dem Lande gelebt, und die Diktatoren seyen vom Pfluge an die Spitze der Regierung getreten.“ — Und (S. 73): „O wie viel freyer und friedlicher als dort in dem Nationalpalaste led ich nicht hier in der Hütte! So ganz ärmlich und unbeteckt ist sie nicht. Nach dem Beyspiele der grossen Nation umring ich mit Tochterrepubliken auch mich, z. B. unter dem Dache mit dem Daubenschlage und vor der Haussfur mit dem Hühnerhofe. Nach dem Beyspiele der grossen Nation versieg auch ich die Feinde der Menschenrechte; ungestraft naht sich im Garten meinem Pflanzenstaat kein Wurm. Mit Wohlgefallen überschau ich meine Schöpfungen; ich pflege die jungen Gewächse, wie einst meine schwachen Talente Hitzel und Bodmer, wie einst meine ersten Tugendgesühle die sorgsame Mutter. Seitdem ich auf dem Lande bin, beschäftige ich mich öfter mit der Schaufel und Haxe als mit der Feder. So sehr con amore arbeitete ich nie ein Schreibblatt aus, wie hier das Blumen- und Kohlbeet. — — Unweit der Grenze finde ich einen eben so ansehnlichen als freundlichen Nachbar. An ihn lehne ich mich eben so sicher und fest, als an keinen Minister oder Vollziehungsrath. Der Nachbar ist ein hoher, weitschattiger Baum. So süß und tren ist kein Schmeichelwort der Grossen, wie die Versprechungen, die mir der obstreeche Baum giebt.“ — Der letzte Aufsatz, mit der Ueberschrift „Jagdlust des Eremiten“ enthält einzelne Einfälle und Gedanken. „So oft“ — sagt der Vs. — „durchstöbere ich die buschigten Ufer der Sil und den waldigten Gipfel des Albis, und nie erbeut‘ ich ein Reh oder ein Häsgen. Je nun, anstatt der Flinte und Jägertasche trag ich nichts mit, als die Briestasche, das Bleistift, ein Buch. Zur Begleitung hab ich, anstatt der Spürhunde, die Phantasen und die Laune. Mit diesen treib ich wohl kein Gewild auf, hingegen zuweilen einen Gedanken oder Einfall. So wie sie mir in den Weg fallen, pack ich sie, und nehme sie in meine Tabletten auf. So wie der Jäger aus Verdruß wohl auch eben so leicht eine Elster, als einen Schnipsen schießt, so ertrapp auch ich unter geniebaren Einfällen nur allzu oft ungemeinbare.“